



**Solidaritat  
macht stark!**



- ▶ **Startseite**
- ▶ Wir uber uns
- ▶ Sozialpolitik
- ▶ **Sozial-Praxis**
- Menschen mit Behinderungen
- Schwerbehinderten-Vertretung
- Rente**
- Senioren
- Gesundheit
- Pravention
- Pflege
- Patientenberatung
- Familie
- Arbeit und Soziales
- Bioethik
- Recht
- Termine
- ▶ **Sozial-Basics**
- ▶ **Presse**
- ▶ **Service**
- ▶ **Landesverbande**
- ▶ **Mitglied werden!**
- ▶ **Inhalt**
- ▶ **Kontakt**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Datenschutzhinweis**
- ▶ **Foren**

> Startseite > Sozial-Praxis > Rente

## Abschlage auf Erwerbsminderungsrenten unzulassig

[07/2006] Neues Urteil des Bundessozialgerichts

Neues Urteil des Bundessozialgerichts zur Unzulassigkeit von Abschlagen auf Erwerbsminderungsrenten / Vorlaufige Bewertung des Sozialverbands VdK mit praktischen Handlungsempfehlungen

Das Bundessozialgericht hat am 16. Mai 2006 in einem Urteil (B 4 RA 22/05 R) eine Entscheidung uber die Zulassigkeit von Abschlagen bei Renten wegen Erwerbsminderung fur Rentner, die bei Rentenbeginn junger als 60 Jahre alt sind, getroffen.

Mit dem im Januar 2001 In Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit hat der Gesetzgeber die damaligen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfahigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente mit deutlich verscharften Zugangsvoraussetzungen ersetzt. Auch wurde die Altersgrenze bei der Altersrente fur schwerbehinderte Menschen stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Ferner wurden Rentenabschlage bei der Altersrente fur Schwerbehinderte Menschen, der neuen Erwerbsminderungsrente sowie einer Hinterbliebenenrente eingefuhrt, wenn diese Renten vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden oder der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres stirbt.

Der Sozialverband VdK hatte im Gesetzgebungsverfahren diese Verschlechterungen sehr stark kritisiert. Sowohl die Verscharfung der Leistungsvoraussetzungen als auch die Abschlage treffen chronisch kranke oder behinderte Menschen, die in aller Regel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Chance haben, bis zur Erreichung der Altersrente eine Beschaftigung auszuuben.

Nach der Gesetzesbegrundung wollte der Gesetzgeber die Hohe der Erwerbsminderungsrenten an die Hohe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten bei Verlangerung der Zurechnungszeit anpassen, obwohl dieser Personenkreis behinderungsbedingt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben keinen Einfluss hat. Die Abschlage gelten lebenslang, das heit auch bei spaterer Umwandlung in eine Altersrente und wirken sich auch bei der Hinterbliebenenrente mit aus. Von den Betroffenen werden diese Abschlage als zusatzliche Bestrafung empfunden.

Deshalb fordert der Sozialverband VdK weiterhin die Rucknahme dieser Verschlechterungen und sieht sich durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts in seiner Argumentation bestarkt.

Streitgegenstand in dem Verfahren einer 1960 geborenen Klagerin war die Frage, ob eine Rentenkurzung von 10,8 Prozent auch bei Versicherten, die Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben und bei Rentenbeginn noch nicht 60 Jahre alt sind, rechtmaig ist.

Nach der Pressemitteilung des Bundessozialgerichts kommt der 4. Senat zum Ergebnis, dass das Gesetz einen Rentenabschlag bei einem Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung fur Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausschliet. Zur Begrundung stellt das Gericht zunachst auf den Wortlaut von § 77 Absatz 2 Satz 3 SGB VI ab. Diese Vorschrift besage ausdrucklich, dass die Zeit des Bezuges einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als Zeit einer "vorzeitigen Inanspruchnahme" gelte, die gegebenenfalls allein unter Umstanden geeignet sein konnte, eine Rentenkurzung zu rechtfertigen. Nach der Gesetzesbegrundung sollte die Kurzung dazu dienen, ein spekulativ unterstelltes Ausweichen der Versicherten in die Erwerbsminderungsrente wegen der Rentenabschlage bei vorzeitigen Altersrenten zu verhindern. Ein solches "Ausweichen" komme aber fruhestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Betracht.

Nach der Pressemitteilung hat das BSG nicht gepruft, ob die vom Gesetz vorgesehene Kurzung von Erwerbsminderungsrenten (und Hinterbliebenenrenten) fur Bezugszeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten verfassungsgema ist. Dies sei nicht

Sucheingabe

ARTIKEL DRUCKEN

LETZTE MELDUNGEN

### Rechtsanspruch auf personliches Budget ab 2008

[07/2006] Behinderte und pflegebedurftige Menschen erhalten zum Januar 2008 wie geplant einen Rechtsanspruch auf das tragerubergreifende personliche Budget.

### Studie: Arbeitnehmer wollen nicht fruher in Rente

[07/2006] Eine groe Mehrheit der heute Erwerbstatigen zwischen 35 und 55 Jahren mochte auch in fortgeschrittenem Alter beruflich aktiv bleiben.

### Integration von Menschen mit Behinderung fordern

[07/2006] Mitten im Zentrum von Eisenach ist der Wohnverbund fur Menschen mit Behinderung eingeweiht worden, der sich fur bessere Integration stark macht.

### Tipps gegen die Hitze

[07/2006] Ganz Deutschland schwitzt bei hochsommerlichen Temperaturen, die auch auf die Gesundheit schlagen konnen. Hilfreiche Tipps gegen die Hitze finden Sie hier.

### Verschreibung von Insulin-Analoga eingeschrankt

[07/2006] Kurzwirksame Insulinanaloga durfen in Zukunft nur noch verschrieben werden, wenn sie nicht teurer als Humaninsulin sind.

### Empfehlungen zum Umgang mit Todkranken vorgelegt

[07/2006] Der Nationale Ethikrat hat eine Stellungnahme zum Thema Sterbegleitung vorgelegt, die sich an die Stellungnahme zur Patientenverfugung anschliet.

PUBLIKATION

**Sozialrecht + Praxis** ist die Fachzeitschrift fur Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter.

Lassen Sie sich jeden Monat uber die neuesten sozialpolitischen Entwicklungen, neues aus der Rehabilitation, sowie Fachliteratur, wichtige Termine oder ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts informieren.

[Bestellen!](#)



entscheidungserheblich gewesen, weil die Klagerin 1960 geboren ist.

Anzumerken ist zunachst, dass eine vollstandige Abschatzung der Auswirkungen dieser Entscheidung nicht vorgenommen werden kann, bevor die schriftlichen Urteilsgrunde vorliegen. Dies kann nach unseren Erfahrungen noch 3 Monate und langer dauern.

Unabhangig davon handelt es sich bei dem Urteil des Bundessozialgerichts um eine Einzelfallentscheidung, die anders als Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts uber die Verfassungsmaigkeit von Gesetzen unmittelbare Bindungswirkung nur fur die am konkreten Verfahren Beteiligten hat. In der Vergangenheit war festzustellen, dass fur Versicherte positive Urteile des Bundessozialgerichts von den Sozialleistungstragern zogerlich oder gar nicht in der Verwaltungspraxis umgesetzt wurden bzw. durch Eingreifen des Gesetzgebers wieder zu Lasten der Versicherten korrigiert wurden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand gibt der Sozialverband VdK folgende Handlungsempfehlungen:

- Versicherte, denen eine Erwerbsminderungsrente mit Abschlagen bewilligt wurde oder bewilligt wird und die bei Rentenbeginn noch keine 60. Jahre alt sind, sollten innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat ab Zugang des Bescheides unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG bei ihrem Rentenversicherungstrager Widerspruch einlegen. Dies gilt entsprechend fur noch nicht bestandskraftige Bescheide uber Hinterbliebenenrenten mit Abschlagen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres Erwerbsminderungsrente bezogen hat oder auch ohne vorherigen Bezug einer solchen Rente gestorben ist. Ein Muster fur einen Widerspruch finden Sie im Anhang.
  
- Bei schon bestandskraftigen Rentenbescheiden haben Personen, denen nach dem 31.12.2000 eine Erwerbsminderungsrente mit Abschlagen bewilligt wurde und die bei Beginn der Erwerbsminderungsrente noch nicht 60 Jahre alt waren, die Moglichkeit unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts bei ihrem Rentenversicherungstrager eine Uberprufung dieses Bescheides zu verlangen. Betroffen sind insbesondere auch Personen, die nur eine befristete Erwerbsminderungsrente bezogen haben oder zwischenzeitlich wegen der vorangegangenen Erwerbsminderungsrente nur eine ebenfalls gekurzte Altersrente beziehen.

Einen solchen Antrag sollten ebenfalls Bezieher von Hinterbliebenenrenten stellen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres Erwerbsminderungsrente bezogen hat oder auch ohne vorherigen Bezug einer solchen Rente gestorben ist. Neben einer Korrektur fur die Zukunft konnen fur einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ruckwirkend nicht erbrachte Rentenleistungen nachverlangt werden. Fur einen solchen Antrag reicht es aus, wenn er noch bis Dezember 2006 gestellt wird. Es konnten sich daraus Nachforderungen bis Januar 2002 ergeben. Ein Muster fur einen Uberprufungsantrag finden Sie im Anhang.

Der Sozialverband VdK wird nach Vorliegen der der Urteilsgrunde erneut uber Moglichkeiten des weiteren Vorgehens informieren. (ba)

► **Muster fur Uberprufungsantrag**

Abschlage auf Erwerbsminderungsrenten - Uberprufungsantrag auf die vom Rentenversicherungstrager vorgenommenen Rentenabschlage

► **Muster fur Widerspruch**

Abschlage auf Erwerbsminderungsrenten - Widerspruch gegen die vom Rentenversicherungstrager vorgenommenen Rentenabschlage

↑ nach oben

© Sozialverband VdK Deutschland, 2000 - 2006

